



Senkung der KiTa-Gebühren im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes, 11. Gebührensatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Kita, Grundschulen	<i>Beteiligt:</i> Finanzmanagement
--	---------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird die in der Anlage I beigefügte „11. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort in Völklingen“ beschlossen.

Sachverhalt

Wie bereits in vergangenen Sitzungen dargestellt, ist es im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes erforderlich die KiTa-Gebühren zu senken.

Die im Jahr 2021 beschlossene 10. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Völklingen beinhaltete die Reduzierung des von den Eltern zu zahlenden Anteils der angemessenen Personalkosten von 17% auf 13%.

Die nun vierte Senkung der KiTa- und Hort-Gebühren ist gem. SBEBG (Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz), in der zu beschließenden 11. Gebührensatzung für städtische Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort (Anlage I) enthalten. Die Gebühren werden zum 01.08.2022 um weitere 0,5 % gesenkt. Das heißt, dass der Anteil der Eltern von 13 % auf 12,5 % der angemessenen Personalkosten gesenkt wird. Demzufolge werden die Personalkostenzuschüsse des Landes um 0,5 % steigen.

Kalkulationsgrundlage der Elternbeiträge sind die anerkannten Personalkosten aus den Zuwendungsbescheides 2020 und den vom Fachdienst 13 mitgeteilten Personalkosten des Horts der GGTS Heidstock aus dem Jahre 2021 (Kalkulation siehe Anlage II). Die üblicherweise zu Grunde gelegten Zuwendungsbescheide des Ministeriums sind für das Jahr 2021 bisher nicht zugegangen. Auf Rückfrage beim Ministerium für Bildung und Kultur wurde mitgeteilt, dass diese erst in ca. 3 Monaten abgearbeitet werden können und erst dann die Zuwendungsbescheide 2021 an die Stadt Völklingen versandt werden. Um die Gebührenreduzierung zeitnah weitergeben zu können, wurde als Grundlage der Berechnung die anerkannten Kosten der Kindertages-einrichtung aus dem Jahre 2020 zugrunde gelegt.

Anlage/n

- 11. Gebührensatzung KiTas und Hort 01.08.2022 (öffentlich)
- Kalkulation für 11. Gebührensatzung KiTas und Hort zum 01.08.2022, (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

11. Gebührensatzung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der Gebundenen Ganztagschule in Völklingen.

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2057 vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt I S. 534) und dem Gesetz Nr. 2056 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege — Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I S. 422) – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom xxxxxxxx folgende 11. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort erlassen:

§ 1 Gebühren

Die Stadt erhebt **monatlich folgende Gebühren** für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort:

1. Regelkindergarten:

a) für das erste Kind	40,00 €
b) für das zweite Kind	30,00 €
c) für das dritte Kind	20,00 €
d) für das vierte Kind	10,00 €

2. Ganztagsbetreuung:

a) für das erste Kind	79,00 €
b) für das zweite Kind	59,25 €
c) für das dritte Kind	39,50 €
d) für das vierte Kind	19,75 €

3. Kinderkrippe

a) für das erste Kind	159,00 €
b) für das zweite Kind	119,25 €
c) für das dritte Kind	79,50 €
d) für das vierte Kind	39,75 €

4. Hort an der Gebundenen Ganztagschule

a) für das erste Kind	20,00 €
b) für das zweite Kind	15,00 €
c) für das dritte Kind	10,00 €

d) für das vierte Kind 5,00 €

5. Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion

Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion grundsätzlich möglich. Zur Deckung der Sachkosten ist von den Erziehungsberechtigten neben der jeweiligen Gebühr für einen Krippen-, Regel- oder Ganztagsplatz ein Zuschlag zur Deckung der Sachkosten wie folgt zu zahlen:

Regel- und Ganztagsbetrieb 566,20 €
Kinderkrippe 1.550,54 €

Dieser Aufschlag, der für jedes Kindergartenjahr zu zahlen ist, orientiert sich an den Sätzen, die von der Stadt an die freien Träger jährlich als Sachkostenzuschuss zu zahlen sind.

Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats mit Aufnahmebeginn in die Kindertageseinrichtung und den Hort. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung ist stets die volle Monatsgebühr für den sich aus § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen ergebenden Zeitraum zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Hort gilt § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen analog. Die von den Eltern zu zahlenden Gebühren sind bis zum 10. eines jeden angefangenen Monats im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Jahres auch in den Ferien- und evtl. Krankenzeiten sowie Schließtagen zu entrichten. Im städtischen Hort der Gebundenen Ganztagschule (GGTS) können, bei freier Platzkapazität, auch Schüler*innen der GGTS, die nicht ganzjährig im Hort angemeldet sind, die angebotene Ferienbetreuung, gegen Entrichtung von mindestens einer Monatsgebühr, nutzen.

§ 2 Nicht in Anspruch genommene Plätze (Fehlzeiten)

Die Gebühren für einen Platz in der Tageseinrichtung sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen erfolgt ist. Analog gilt dies für den städtischen Hort.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 11. Gebührensatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Die 10. Gebührensatzung vom 17.09.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Völklingen, xxxxxxxx
gez. Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

Kostenaufteilung des Elternanteils ab 01.08.2022

Anerkannte Personalkosten 2020, Zuwendungsbescheid 2020, i.d. KiTas v. 4.747.228,82 € zuzüglich ausgezahlter Personalkosten Hort 2021

Personalkosten gesamt: 4.912.336,39 €
 Elternanteil [%]: 12,50% entspricht: 614.042,05 €

Betreuungsangebot	Plätze	Faktor Arbeitsaufwand	Arbeitsaufwand	Basisbetrag	Summe	: 12 Monate	: Plätze	gerundet
genehmigte Regelplätze	340	2	680	238,00 €	161.840,00 €	13.486,67 €	39,67 €	40,00 €
genehmigte Ganztagesplätze	260	4	1040	238,00 €	247.520,00 €	20.626,67 €	79,33 €	79,00 €
Krippenplätze	97	8	776	238,00 €	184.688,00 €	15.390,67 €	158,67 €	159,00 €
Hortplätze	80	1	80	238,00 €	19.040,00 €	1.586,67 €	19,83 €	20,00 €
Gesamt	777		2576		613.088,00 €			

Zwischenrechnung Basisbetrag:

Elternanteil	=	Basisbetrag
Faktor-Plätze		
614.042,05 €	=	238,37 €
2576	gerundet	238,00 €

geschätzt

beantragt:

NR	507.344,19
Haydn	844.281,41
Schub.	959.983,00
Ludw.	880.207,45
Röntg.	812.268,79
Lau.	714.141,35
Hort	194.110,20 v. FD 13 vorgelegt
gesamt	4.912.336,39

Stand 30.05.2022

Die Abrechnung der Personalkosten 2021 seitens des Ministeriums liegen noch nicht vor und wurden erst für September 2022 angekündigt.